

Leistungen

Stornierung*

→ Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt des Seminars

Abbruch

→ Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Seminars
→ Zusätzliche Rückreisekosten (falls Rückreise mitgebucht und mitversichert)

Kostenersatz maximal bis zum versicherten Seminar(reise)preis (= Versicherungssumme)

* Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Seminare beginnt der Versicherungsschutz für Stornierung erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).

Der Versicherungsschutz gilt für ein gebuchtes Seminar. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für die Seminarteilnehmer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Seminar 2011, siehe Seite 2). Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden. Europäische Reiseversicherung AG, Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Prämie

Die Prämie beträgt 5 % vom Seminar(reise)preis.**
Mindestprämie pro Abschluss € 5,-

Pro Person können € 20.000,- versichert werden. Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Europäischen gültig.

** **Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen** wie z. B. Hin- und Rückreise mit öffentlichem Verkehrsmittel oder Unterkunft können mitversichert werden, wenn sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Seminarende liegen.

Wichtig: Besteht das Seminar aus **mehreren Blöcken**, sind alle Blöcke gemeinsam zu versichern.

Versicherte Gründe für Stornierung / Abbruch

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser das Seminar unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (bestehende Leiden sind versichert, wenn sie unerwartet akut werden);
- Lockerung von implantierten Gelenken;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese nach Seminarbuchung festgestellt wurde und das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Hochwasser, Sturm) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage vor dem gemeinsamen Seminar der Ehe-/Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit 6 Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor dem gemeinsamen Seminar der Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der Betreuungsperson von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod des stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Seminarbeginn;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Seminar, wenn dadurch das Seminar versäumt wird;
- Katastrophenhilfe als Mitglied von Feuerwehr oder Rettung;
- Einberufung zu einer Milizübung des Bundesheeres;
- unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern das versicherte Seminar in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Stornierung/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:

- generell Dialyse, Organtransplantationen, Aids und Schizophrenie;
- psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens);
- Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (bei Stornierung) bzw. Seminarbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenn Sie das Seminar nicht antreten können oder abbrechen müssen, stornieren Sie bitte unverzüglich beim Seminarveranstalter (bzw. Reiseleistungen bei der Buchungsstelle) und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der Europäischen (per Fax, Post, E-Mail oder Online-Schadensmeldung). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Seminartermin, Storno/Abbruchdatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis.

Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei. Das Schadensformular können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Europäische Reiseversicherung AG
Kratowjlestraße 4, A-1220 Wien
Service Center: Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at
Online-Schadensmeldung unter www.europaeische.at

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für die Seminarernehmer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Seminar 2011)

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2 Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für ein gebuchtes Seminar und beginnt mit Versicherungsabschluss. Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen wie z. B. Hin- und Rückreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder Unterkunft können mitversichert werden, wenn sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Seminarende liegen.
- Als Seminar werden Fort- und Weiterbildungsangebote bezeichnet, die in Form einer ein- oder mehrtägigen Veranstaltung abgehalten werden. Besteht das Seminar aus mehreren Blöcken, ist jeder Block einzeln zu versichern.
- Die Versicherung muss vor Seminarbeginn abgeschlossen werden.
- Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Seminare beginnt der Versicherungsschutz für Stornierung erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis wie in Art. 3 beschrieben).
- Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 3 Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe nicht am Seminar teilnehmen kann oder dieses abbrechen muss:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person.
Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
- Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für das gebuchte Seminar zwingend die Unfähigkeit der Seminarteilnahme ergibt;
- Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Seminarbuchung festgestellt wurde und das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Seminarbuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) der versicherten Person auftreten;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwäger/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.
- bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
- Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor dem versicherten gemeinsamen Seminar der betroffenen Ehepartner;
- bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der entsprechende Antrag) unmittelbar vor dem versicherten gemeinsamen Seminar der betroffenen Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes unmittelbar vor dem versicherten gemeinsamen Seminar der betroffenen Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Seminartermin des vor der Prüfung gebuchten, versicherten Seminars;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod
– der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer des Seminars mit der Betreuung von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist,
– des Mitarbeiters oder Kollegen des selben Unternehmens, der für die Dauer des Seminars die versicherte Person vertritt,
wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
- bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) am Eigentum der versicherten Person aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Seminarbeginn;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug der versicherten Person auf dem direkten Weg zum Seminar, wenn dadurch das Seminar versäumt wird;
- notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst;
- Einberufung der versicherten Person zu einer Milizübung des Bundesheeres, vorausgesetzt die Seminarbuchung wird nicht als Grund für die Nichtteilnahme akzeptiert;
- unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, sofern das versicherte Seminar in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt; Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen

Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zu mindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Artikel 4 Wie hoch ist die Entschädigung?

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme
- bei Stornierung des versicherten Seminars jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind.
 - bei Abbruch
 - die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des versicherten Seminars (exkl. Rückreisetickets);
 - die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten, wenn die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

Artikel 5 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- für Ereignisse, die mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
- für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
- für Ereignisse, die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
- für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- wenn Stornierung/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens siehe Art. 3, Pkt. 1.);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Stornierung) bzw. Seminarbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden: Herzkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
- wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Abbruchgrund bei Seminarbeginn bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- wenn das Seminar nicht stattfindet oder verschoben wird;
- wenn der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 6, Pkt. 6.) die Unfähigkeit der Seminarteilnahme nicht bestätigt;
- wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 6 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

- bei Eintritt eines versicherten Stornogrundes unverzüglich das Seminar zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Storno- bzw. Abbruchgrundes zu melden;
- bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Abbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
- unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - bei Stornierung: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
 - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
 - sonstige Belege über den Versicherungsfall;
- Dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 7

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 8

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 9

Wann ist die Entschädigung fällig?

- Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.